



Regierungsrat

Luzern, 14. Juni 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 693

Nummer: P 693
Eröffnet: 14.09.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.06.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 753

Postulat Schneider Andy und Mit. über den Verzicht auf Demenzzuschläge gemäss kantonaler Demenzstrategie Ziel 4

Im Kanton Luzern erheben immer mehr Pflegeheime bei Heimbewohnenden mit einer demenziellen Erkrankung für ihre Betreuung einen Zuschlag auf die Aufenthaltstaxe. Das vorliegende Postulat fordert den Verzicht auf die Erhebung von Demenzzuschlägen. Die Finanzierung der Kosten für die Demenzbetreuung soll im Kanton Luzern solidarisch gemäss Ziel 4 der von Kanton und Gemeinden erarbeiteten [Demenzstrategie 2018-2028](#) erfolgen und verbindlich geregelt werden.

Die Festlegung der Aufenthaltstaxen, welche im Kanton Luzern die Kosten für Betreuung und Pension abgelden, liegt im Zuständigkeitsbereich der Pflegeheime bzw. ihrer Trägerschaft. Unser Rat strebt weiterhin an, die qualifizierte Betreuung von Menschen mit Demenz längerfristig in den Leistungskatalog des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) aufzunehmen (vgl. auch Antwort auf die Anfrage [A 491](#)).

In der [Vernehmlassung](#) zu einer Regelung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Heimbewohnende ab 2023 hat unser Rat zwischenzeitlich eine Regelung vorgeschlagen, wonach die Pflegeheime die Aufenthaltstaxen (Pension und Betreuung) für EL-Bezügerinnen und -bezüger einheitlich so festlegen sollen, dass damit die Kosten eines in der gesundheitlichen Situation der Bewohnerinnen und Bewohner begründeten erhöhten Betreuungsbedarfs (insb. wegen Demenz und Palliativpflege) eingerechnet sind.

Die Mehrheit der Antwortenden befürwortet in ihrer Stellungnahme eine solche Regelung im Grundsatz. Die detaillierten Rückmeldungen zeigen jedoch, dass eine neue Regelung insbesondere hinsichtlich Praxistauglichkeit detaillierter auszuarbeiten ist und diese Arbeiten mehr Zeit benötigen. Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf verzichten, Ihrem Rat eine entsprechende Regelung bereits im Rahmen der Vorlage zur EL-Finanzierung durch die Gemeinden zu beantragen. Stattdessen soll ein gemeinsam mit den Gemeinden und den Leistungserbringern weiterentwickelter Lösungsvorschlag im Rahmen einer künftigen Revision des Betreuungs- und Pflegegesetzes erneut zur Diskussion gestellt werden.

In diesem Sinne empfiehlt unser Rat, das Postulat als erheblich zu erklären.